

Gewährung von Förderungen aus Mitteln der Stadtverwaltung Erfurt für Projekte und Maßnahmen, die im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung durchgeführt werden

Förderrichtlinie der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtentwicklungsamt - FördRL16

1 Zielsetzung

Ziel ist die Förderung von Projekten, Maßnahmen und Initiativen, die im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung und Lokalen Agenda 21 sowie

- für alle Bürger zugänglich und
- vorwiegend von öffentlichem Interesse sind.

Ziele der geförderten Projekte sind im Einklang von Ökonomie, Ökologie und Sozialem festzulegen.

2 Förderungszweck, Rechtsgrundlagen

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt, vertreten durch das Stadtentwicklungsamt, gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und dem § 21 Abs.3 i der Geschäftsordnung des Stadtrates Erfurt (Beschluss Nr. I 002/99 zuletzt geändert mit Beschluss Nr. 265/2000 vom 20.12.2000) Förderungen zu Projekten im Sinne der nachhaltigen Stadtentwicklung und Lokalen Agenda 21 Erfurt (Bewilligungsstelle).

(2) Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung der Förderung besteht nicht. Die Förderungen können nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ausgereicht werden.

3 Gegenstand der Förderung

- 3.1** Gefördert werden Projekte, Maßnahmen und Initiativen, die im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung und Lokalen Agenda 21 sind, insbesondere:
- Maßnahmen, Aktionen und Veranstaltungen, die der Verbreitung des Agenda 21-Gedankens förderlich sind
 - Organisation und Durchführung von Schulungs- und Informationsveranstaltungen, Ausstellungen und Präsentationen
 - Erstellung und Veröffentlichung von Gutachten – einschließlich Honorare
 - Projekte, die beispielhaft sichtbar nachhaltige zukunftsorientierte Stadtentwicklung in der Öffentlichkeit demonstrieren (z. B. ökologisches Bauen, ökologische Landwirtschaft und Gartenbau, autofreie Lebensgestaltung, barrierefreie Stadtgestaltung)
 - Erarbeitung von Informationsmaterialien (z. B. Faltblätter, Broschüren, Plakate, Fotodokumentationen)
 - Projekte mit Kindern und Jugendlichen
 - Unterstützung für Beratungszentren und Bibliotheken
 - Honorare für externe Referenten von Informations- und Beratungsmaßnahmen
 - Begleitung und Führung von Agenda 21-Arbeitskreisen

3.2 Nicht förderfähig sind Maßnahmen,

- welche vorwiegend dem Eigennutz und der Selbstdarstellung des Antragstellers dienen,
- welche Teil der allgemeinen Geschäftserledigung des Vereins/Verbandes sind,
- wenn mit der Durchführung bereits begonnen worden ist.

4 Förderungsempfänger

(1) Antragsberechtigt im Sinne dieser Förderrichtlinie sind:

- natürliche Personen
- juristische Personen
- Gruppen, Initiativen, Schulen, Ausbildungsstätten und sonstige Zusammenschlüsse, die die nachhaltige Stadtentwicklung zum Ziel haben.

(2) Handelt es sich bei dem Antragsteller um Gruppen, Initiativen, nicht eingetragene Vereine oder sonstige Zusammenschlüsse, ist vom Antragsteller eine vertretungsberechtigte Person gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt, vertreten durch das Stadtentwicklungsamt, zu benennen. Die vertretungsberechtigte Person hat anzugeben, für welchen Personenkreis der Antrag gestellt wird.

5 Förderungsvoraussetzungen

(1) Eine Förderung kann gewährt werden, wenn die Maßnahme im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung oder im Rahmen der Lokalen Agenda 21 Erfurt durch gemeinsame Projekte in der Region, mit Partnerstädten und im internationalen Ausmaß förderlich ist und wenn die gesetzlichen Bestimmungen durch diese Maßnahme eingehalten werden.

(2) Der Antragsteller hat sich mit Eigenmitteln an der Maßnahme zu beteiligen. Der Antragsteller hat Förderungen anderer Förderungsgeber gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt, vertreten durch das Stadtentwicklungsamt, offenzulegen.

(3) Eine wiederholte Förderung ist möglich.

6 Art, Umfang und Höhe der Förderung

6.1 Förderungsart

Förderungsart ist die Projektförderung zur Deckung der Ausgaben des Förderungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben (z. B. Durchführung einer Veranstaltung).

6.2 Finanzierungsart

Die Förderung wird grundsätzlich als Anteilsfinanzierung der Gesamtausgaben je Maßnahme, Antragsteller und Jahr gewährt. In Ausnahmefällen kann die Förderung, vorbehaltlich des Beschlusses des zuständigen Ausschusses, als Vollfinanzierung gewährt werden.

6.3 Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung legt die Landeshauptstadt Erfurt im Rahmen der im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel fest.

7 Sonstige Förderungsbestimmungen

(1) Sofern für die beantragte Maßnahme eine Förderung aus anderen öffentlichen Förderungsprogrammen (der Stadtverwaltung) gewährt wurde, ist die Gewährung einer Förderung im Regelfall nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

(2) Die Daten der Anträge werden zur Bearbeitung gespeichert
(*Datenschutzrechtlicher Hinweis*).

8 Verfahren

8.1 Antragsverfahren

(1) Der Antrag auf Gewährung einer Förderung ist unter Verwendung des als Anlage 1 beigefügten Vordrucks einschließlich des Kosten- und Finanzierungsplanes bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu stellen. Später eingehende Anträge werden im Rahmen der noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Reihenfolge des Einganges behandelt.

(2) Der Antrag ist zu richten an die: Stadtverwaltung Erfurt
Stadtentwicklungsamt
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

(3) Die Reihenfolge der Bearbeitung erfolgt nach Antragsseingang.

8.2 Bewilligungsverfahren

(1) Zuständig für die Bewilligung und Auszahlung der Förderung ist die Landeshauptstadt Erfurt, vertreten durch das Stadtentwicklungsamt (Bewilligungsstelle).

(2) Die Landeshauptstadt Erfurt prüft den Antrag auf Förderwürdigkeit. Die Vergabe der Förderung erfolgt durch Bescheid.

(3) Mündliche Äußerungen sind unverbindlich.

(4) Die Prüfung der Mittelverwendung und des Verwendungsnachweises gemäß Anlage 2 obliegt der Landeshauptstadt Erfurt, vertreten durch das Stadtentwicklungsamt. Die Bewilligungsstelle behält sich vor, die Prüfung der Mittelverwendung und des Verwendungsnachweises auch einem unabhängigen Dritten zu übertragen.

(5) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Förderung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und ggf. erforderliche Aufhebung des Förderungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Förderung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen der Stadtverwaltung Erfurt (ANBestEF), soweit nicht durch den Förderungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

9 In-Kraft-Treten

Die Förderrichtlinie tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

gez. M. R u g e
Oberbürgermeister

Anlagen

Anlage 1: Antrag auf Gewährung einer Förderung für Projekte
und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung